

**Zeitschrift:** Schweizerische Blätter für Krankenpflege = Revue suisse des infirmières

**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 45 (1952)

**Heft:** 10

  

**Anhang:** Lindenhofpost : Mitteilungsblatt der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern mit Pflegerinnenschule und des Verbandes der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# LINDENHOFPOST

Mitteilungsblatt der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern mit Pflegerinnenschule und des Verbandes der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern

*Erscheint alle 2 Monate*

Bern, Oktober 1952.

*Liebe Schwestern!*

Da wäre ich wieder und danke auch an dieser Stelle Schwester Käthi Oeri für die ausgezeichnete Führung der Geschäfte während meiner Abwesenheit von drei Monaten, aber auch allen andern Schwestern in Schule und Spital für getreuliche Erfüllung aller Pflichten. Das Wissen um diese Treue hat mir erlaubt, den Lindenhof mit allen Problemen und allem noch nicht Vollbrachten ganz den andern zu überlassen. Das war wohl die beste Voraussetzung für die Arbeitspause.

Am 26. September ist Kurs 107 eingetreten. Wir durften wiederum 23 Schülerinnen aufnehmen. Eine 24. musste wegen Krankheit den Eintritt leider bis zum Frühjahr verschieben und keine andere Kandidatin war in der Lage, die Lücke zu füllen. Die Namen der Schülerinnen mit Wohnort und Heimatort lauten: Bettina Bachmann, Zürich (Zürich); Klara Bolliger, Binningen (Gontenschwil); Olga Buri, Mauss/Gümnen (Krauchthal); Greti Flückiger, Schwarzenburg (Rohrbach); Elisabeth Grieder, Neu-Allschwil (Basel); Rita Grütter, Bern (Roggwil); Ruth Gyax, Neuwelt-Basel (Basel/Seeberg); Berta Hartmann, Chur (Luzein); Agnes Horat, Zug (Schwyz); Kehrwand Ruth, Aarberg (Aarberg); Elisabeth Krenger, Freiburg (Rüthi b. Thurnen); Margaret Kühni, Burgdorf (Langnau i. E.); Rosmarie Kühni, Bümpliz-Bern (Langnau i. E.); Lina Lampert, St. Isabel, Spanisch Guinea (Meisenheim, Baden); Ruth Meier, Bern (Trub i. E.); Elisabeth Müller, Kempten-Wetzikon (St. Gallen); Madiana Ryser, Chur (Niederönz); Annemarie Senn, Wermatswil ZH (Uster); Helen Waltert, Hosenruck TG (Moosseedorf); Johanna Wasem, Belp (Wattenwil BE); Liselotte Wolf, Basel (Polaun/Sudeten); Verena Zehnder, Schwarzenburg (Wahlern BE); Helene Zbinden, Ostermundigen (Guggisberg).

Auf den 6. Oktober erwarten wir unsere Schülerinnen von Kurs 101, die dann am 6. und 7. November die Abschlussprüfung zu bestehen haben.

In den vergangenen Monaten wurden wir von verschiedenen Spitaldirektionen um Mitarbeit angegangen, u. a. auch vom chirurgischen Chefarzt des Kantonsspitals Schaffhausen, Herrn Dr. Neff. Da er früher in Basel mit Lindenhofschwestern gearbeitet hat, war es ihm daran gelegen, für seine Abteilung Lindenhofschwestern zu erhalten. Leider war es mir aber nicht möglich, dem Kantonsspital eine grössere Anzahl von Schwestern in Aussicht stellen zu können.

In der Folge legen wir Ihnen das Reglement für die Schwestern der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern vor, das im Frühling neu gedruckt erschienen ist. Dieses Reglement hat dadurch eine Änderung erfahren, als es von der «Schulordnung», die alle Bestimmungen über die Ausbildung erhält, getrennt ist und separat abgegeben wird. Es ist etwas anders gegliedert und enthält als neue Bestimmungen die Artikel 7, 9 und 12, also über den Verband der Lindenhofschwestern, gegründet 1942, über die Alters- und Invaliditätsversicherung, abgeschlossen 1947 und über die Tracht, die irgendeinmal aus dem Reglement hinausgeschlüpft war und jetzt wieder ihren Platz gefunden hat. Eine wesentliche Umwandlung erfährt auch Artikel 13 über Austritt und Ausschluss einer Schwester. Der Ausschluss einer Schwester geschieht heute auf Beschluss des Stiftungsrates (früher Schulleitung), als Berufungsinstanz für die Schwester steht heute das Zentralkomitee des Schweiz. Roten Kreuzes zur Verfügung.

## REGLEMENT

### für die Schwestern der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern

#### *I. Diplomierte Schwestern*

Art. 1. Nach vollendeter Ausbildungszeit und bestandenem Schlussexamen erwirbt die Lindenhof-Schwester das vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Diplom der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern, erhält das Lindenhof-Abzeichen und das Recht, die Lindenhof-Schwestertracht zu tragen und sich Lindenhof-Schwester und Rotkreuz-Schwester zu nennen.

Art. 2. Die Lindenhof-Schwester sind berechtigt, den Krankenpflegeberuf in der ganzen Schweiz sowie auch im Auslande nach den dort geltenden Bestimmungen auszuüben.

Es steht ihnen indessen frei, ihren Wirkungskreis jederzeit nach eigenem Ermessen zu bestimmen, innerhalb oder ausserhalb des Krankenpflegeberufes.

Art. 3. Alle Schwestern, die in der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern ihre Ausbildung erhalten haben, bleiben dadurch dem Lindenhof verpflichtet.

Der Lindenhof erwartet deshalb von ihnen, dass sie in ihrem Wirkungskreise Zuverlässigkeit, Ausdauer und Hilfsbereitschaft an den Tag legen und sich bemühen, für den Lindenhof und das Rote Kreuz Ehre einzulegen, dessen stets eingedenk, dass der gute Name des Lindenhofes auf dem Verhalten jeder einzelnen Lindenhof-Schwester beruht.

Der Lindenhof zählt darauf, dass alle seine Schwestern ihrer Schule Anhänglichkeit und Treue bewahren und sich bei Bedarf zur Verfügung stellen für die Mitarbeit im Lindenhof und auf dessen Aussenstationen sowie auch bei Epidemien und Katastrophen.

Art. 4. Die Zugehörigkeit einer aus der Rotkreuz-Pflegerinnenschule hervorgegangenen Schwester zum Lindenhof und seiner Schwesternschaft besteht grundsätzlich zeitlebens.

Alle Lindenhof-Schwester haben deshalb die persönlichen Beziehungen zur Schule zu pflegen und sind gehalten, der Oberin jede Veränderung der Adresse, des Wohnortes und des Zivilstandes sowie jeden Wechsel der Arbeitsstelle und der Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5. Der Lindenhof und seine Oberin stehen den Lindenhof-Schwester jederzeit zur Verfügung, vor allem für Beratung in beruflichen und persönlichen Anliegen sowie bei der Wahl einer Arbeitsstelle in der Schweiz und im Auslande.

Der Lindenhof bemüht sich um die berufliche Weiterbildung seiner Schwestern. Er kümmert sich um alte und kranke Schwestern. Er räumt den Schwestern durch Sitz im Stiftungsrat und im Schwesternrat die Möglichkeit zu aktiver Mitarbeit ein.

Art. 6. Die Lindenhof-Schwester stellt sich dem Schweizerischen Roten Kreuz für die freiwillige Sanitätshilfe zur Verfügung, sofern sie diensttauglich ist und solange ihre Dienstpflicht besteht.

Art. 7. Jede Lindenhof-Schwester ist aufgefordert, dem Verband der Rotkreuz-Schwester Lindenhof Bern beizutreten und damit dessen Bestrebungen zu fördern. Der Verband unterstützt statutengemäss die Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege, vor allem die Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern.

Art. 8. Die «Lindenhof-Post» ist offizielles Organ des Lindenhofes, und zwar der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege, der Rotkreuz-Pflegerinnenschule und des Verbandes der Rotkreuz-Schwester Lindenhof Bern.

Die Lindenhof-Post vermittelt alle wichtigen Mitteilungen aus dem Lindenhof und der Lindenhof-Schwesterenschaft.

Art. 9. Mit der Diplomierung treten die Schwestern der vom Lindenhof abgeschlossenen kollektiven Alters- und Invaliditäts-Rentenversicherung bei.

Bei definitiver Aufgabe des Krankenpflegeberufes ist die Ablösung der Versicherung zum Rückkaufswert oder deren Umwandlung möglich.

Art. 10. Die Lindenhof-Schwester, welche die Krankenpflege oder eine damit zusammenhängende Tätigkeit ausüben, haben sich dabei durch einwandfreie berufliche Arbeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und taktvolles Benehmen auszuzeichnen. Sie sind von Gesetzes wegen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.



Art. 11. Sofern die Lindenhof-Schwester die Krankenpflege oder eine damit zusammenhängende Tätigkeit ausübt, die Lindenhof-Tracht trägt oder sich auf ihre Zugehörigkeit zur Lindenhof- oder Rotkreuz-Schwesternschaft beruft, ist sie für ihr Verhalten dem Lindenhof und der Oberin verantwortlich.

Gibt dieses Verhalten zu Beanstandungen Anlass, so ist es Pflicht der Oberin, nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhören der Schwester die ihr richtig erscheinenden Massnahmen selbst vorzukehren oder die Angelegenheit der Direktion zu unterbreiten.

Art. 12. Bestimmungen über die Lindenhof-Tracht für Arbeit und Ausgang sowie über das Tragen der Tracht und des Lindenhof-Abzeichens werden vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Schwesternschaft erlassen. Vom Stiftungsrat nicht bewilligte Aenderungen der Tracht sowie des Tragens der Tracht und des Abzeichens sind unzulässig.

Der Verlust eines numerierten Lindenhof-Abzeichens ist der Oberin unverzüglich zu melden und das verlorene Abzeichen auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 13. Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit einer aus der Rotkreuz-Pflegerinnenschule hervorgegangenen Schwester zum Lindenhof sowohl von der Schwester als auch vom Lindenhof gelöst werden.

Will eine Schwester diese Verbindung auflösen, so hat sie dies der Oberin schriftlich zu erklären. Der Austritt gilt als vollzogen, sobald er vom Stiftungsrat genehmigt ist.

Andererseits kann eine Lindenhof-Schwester durch Beschluss des Stiftungsrates ausgeschlossen werden, sofern sie die persönlichen oder beruflichen Pflichten schwerwiegend verletzt, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Lindenhof und zum Schwesterstand ergeben. Gegen den Ausschluss kann innert vier Wochen beim Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes Berufung eingelegt werden. Der Entscheid des Zentralkomitees ist endgültig.

Art. 14. Nach vollzogenem Austritt oder Ausschluss hat die ehemalige Lindenhof-Schwester die Diplomurkunden und das Lindenhof-Abzeichen der Oberin einzusenden. Sie erhält dagegen eine Bescheinigung über Art und Dauer ihrer Ausbildung.

Die ehemalige Lindenhof-Schwester ist nicht mehr berechtigt, sich als Lindenhof-Schwester oder Rotkreuz-Schwester auszugeben, die Lindenhof-Tracht zu tragen, noch eine Kleidung, welche die Lindenhof-Tracht vortäuscht.

## II. Schülerinnen

Art. 15. Die Lindenhof-Schülerin ist berechtigt, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit diplomierter Lindenhof-Schwestern die Krankenpflege im Lindenhof-Spital und auf den Aussenstationen der Schule auszuüben.

Dabei gelten für die Schülerinnen die gleichen Grundsätze wie für die diplomierten Schwestern sowie die Bestimmungen der Schulordnung.

Art. 16. Nach Abschluss der Probezeit und nach bestandener Vorprüfung erhält die Lindenhof-Schülerin das Lindenhof-Schülerinnenabzeichen und das Recht zum Tragen der Schülerinentracht und tritt damit in die Gemeinschaft der Lindenhof-Schwestern ein.

Die Tracht, das Tragen der Lindenhof-Tracht und des Lindenhof-Abzeichens ist vom Stiftungsrat festgesetzt.

Bei Verlust und für die Rückgabe des Schülerinnenabzeichens gelten die gleichen Bestimmungen wie für diplomierte Schwestern.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17. Durch ihren Eintritt in die Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof Bern verpflichten sich die Schülerin und durch den Erwerb des Diploms der Schule die diplomierte Schwester, dieses Reglement als für sie verbindlich anzuerkennen.

Art. 18. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 4. April 1941.

Bern, den 10. Juli 1951.

Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege  
Lindenhof Bern

Der Präsident:  
Dr. H. Remund.

Die Oberin:  
H. Martz.

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes hat das vorliegende Reglement in seiner Sitzung vom 2. August 1951 genehmigt.

### Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident:                      Der Zentralsekretär:  
Dr. G. A. Bohny.                      Gilbert Luy.

Wir geben Ihnen im weiteren die Trachtordnung bekannt. Sie ist vom Stiftungsrat zum Beschluss erhoben worden. Sämtliche Aenderungen daran müssen in Zukunft zuvor genehmigt werden, also auch das neue Waschkleid. Verschiedene Schwestern haben uns dazu noch Wünsche vorgelegt, die wir nun nochmals durchgehen müssen, um dann endgültig die neue Form und Machart genehmigen zu lassen. Neu in der Trachtordnung ist die Bestimmung des Tragens des Abzeichens zur SVDK-Uniform und dieser selbst.

### Trachtordnung

#### 1. Arbeitstracht<sup>1</sup>

- a) Baumwollener, blauweiss gestreifter Rock, weisse Aermelschürze;
- b) baumwollenes, blaues Waschkleid mit weissem Kragen und Manschetten, weisse Trägerschürze.

Zu beidem: Gestärkte Haube oder Deckhaube; graue Strümpfe; schwarze, blaue, weisse Schuhe; Strickjacken nur in dunkelblau, grau und weiss, dürfen nicht im Krankenzimmer getragen werden.

Zum Ausgehen kann der Mantel *geschlossen* über die Arbeitstracht getragen werden.

#### 2. Ausgangstracht:

- a) Baumwollenes, blaues Waschkleid mit weissem, gestärktem Kragen und Manschetten, Pelérine;
- b) dunkelblaues, wollenes Kleid mit weissem, gestärktem Kragen und Manschetten, Pelérine;
- c) dunkelblaues Seidenkleid mit weissem, weichem Kragen und Manschetten, Pelérine.

Zu allem: Gestärkte Haube (frühere Deckhaube zum Ausgang weiterhin zugelassen); graue Strümpfe; schwarze oder blaue Schuhe; Schleier aus dunkelblauer Seide oder Wolle.

Mantel<sup>2</sup>: Hänger wie bisher aus dunkelblauem Wollstoff oder gleiche Form aus dunkelblauer, matter Schirmseide, evtl. mit Kapuze.

Schal: Dunkelblau oder weiss.

Sämtliche Stoffe und Schnitte sind genau nach den Vorschriften des Lindenhofes zu wählen.

#### 3. Abzeichen:

Das Lindenhof-Abzeichen wird zur Arbeitstracht und Ausgangstracht getragen.

Das Tragen der SVDK-Tracht mit dem Lindenhof-Abzeichen ist gestattet, ebenso das Tragen des SVDK-Abzeichens auf der linken Brustseite von Mantel oder Kleid.

Bern, 21. November 1951.

*Der Stiftungsrat.*

Ich könnte versucht sein, anschliessend noch über «den Respekt gegenüber der Tracht und das korrekte Tragen derselben» zu schreiben. Wie oft habe ich es schon getan! Eines aber will ich sagen: Zwingen Sie uns nicht durch unordentliche Haartracht dazu, eine andere Haube einzuführen. Dies ist eine frühe Weihnachtsbitte Ihrer

*Oberin Martz.*

<sup>1</sup> Schneiderin: Frl. Frieda Bill, Elisabethenstrasse 44, Bern.

<sup>2</sup> Schneiderin: Frau Hertlich, Schanzenstrasse 6, Bern, oder Schweiz. Uniformenfabrik, Schwanengasse, Bern.



## Nachrichten aus dem Schwesternkreis

**Todesanzeigen:** Frau Berthy Betsche-Reber, Basel, Bruderholzallee 212, Schw. Margrit Güdel, Basel, Bürgerspital, Frau Maria Eglin-Siegenthaler, Bern-Holligen, Müllerstrasse 10, trauern um den Heimgang der Mutter; Schw. Anneliese Welti, Kilchberg ZH, Schw. Rosa Suter, Basel, Bürgerspital, Frau Maria Hubacher-Ganz, Thun, Bälliz 16, trauern um den Heimgang des Vaters; Schw. Adeline Morf, Basel, Bürgerspital, Schw. Annemarie Braune Reber, Thun, Lybellenvweg 3, trauern um ihre Schwester; Schw. Marie Luise Hofer, Kiesen, hat den Bruder verloren; Frau Rita Moreillon-Schwammberger, Brugg, Zurzacherstrasse 750, beklagt den Heimgang ihres Gatten.

Nach langen Jahren der Krankheit und der Leiden, die sie oft als Patientin in den Lindenhof führten, ist erlöst worden Fräulein Krenger, Lehrerin in Gerzensee. Sie bewohnte den oberen Stock des Miremont und ist deshalb vielen von unseren Schwestern bekannt geworden. Viel Freundliches und Liebes hat sie stets unseren Schwestern erwiesen, und wir danken ihr dafür herzlich.

**Geburten:** Christopher Stephen, Sohn von Frau Annemarie Pokorny-Seiler, 50, Melbourne Avenue, Glenroy W. 9, Australia; Cathrine Antoinette, Tochter von Frau Lucie Schuppli-Probst, Placa Nunez de Arce, 9, Barcelona; Silvia, Tochter von Frau Margrit Wichser-Brechbühl, Mon Plaisir, Davos; Thomas Albert, Sohn von Frau Ursula Müller-Naegeli, Länggassstrasse 70 C, Bern; Marianne, Tochter von Frau Margret Schnurrenberger-Brechbühler, Orphelinat Borel, Dombresson; Christoph Andreas, Sohn von Frau Käthi Zenger-Berger, Ins BE; Ursula, Tochter von Frau Erika Meier-Tuchschnid, Rehhagstrasse 4, Liestal.

**Verlobung:** Schw. Annemarie Lehmann mit Herrn Richard Straub.

**Vermählung:** Schw. Elisabeth Schärer mit Herrn Hans Maire, Adresse Degersheim ? Schw. Martha Spycher wohnt nun in Neuchâtel, 14, rue du Tertre.

### Fräulein Dr. med. Ida Hoff †

Am 5. August ist im Alter von 72 Jahren Fräulein Dr. med. Ida Hoff entschlafen. Diese Nachricht kam für uns alle völlig unerwartet, glaubten wir doch, Fräulein Doktor habe sich wieder erholt. Freilich war ihr Aussehen in den vergangenen Jahren oft besorgniserregend, wurde ihr Gang müder, dies namentlich während der langen und schweren Erkrankung und beim Tod ihrer Freundin, Prof. Dr. Anna Tumarkin. Sie hielt sich aber aufrecht in der Fürsorge und Betreuung dieses Lebens, bis zu dessen Auflösung. Dann erkrankte sie ernstlich, kehrte aber nach langen Wochen auch wieder im Lindenhospital an, wohin sie ihre Kranken stets brachte. Seit 1911, als Frl. Dr. Hoff ihre eigene Praxis in der Stadt Bern eröffnete, durften wir Lindenhofschwestern im Spital ihre Kranken pflegen helfen. Sie brachte uns Vertrauen entgegen und wir wurden als Mitarbeiterinnen von ihr geschätzt. Wir sahen aber nur einen kleinen Ausschnitt ihrer Tätigkeit, übte sie doch 32 Jahre lang das Amt der Schulärztin aus, und war sie überdies auch wissenschaftlich tätig. Da sie als Frau ihr Medizinstudium zu einer Zeit absolvierte, als dies noch Aufsehen erregte, war es wohl natürlich, dass sie sich auch für alle Bestrebungen der Frauen lebhaft einsetzte. Sie stand mitten im praktischen Leben.

Ihr fürsorgendes und gütiges Wesen erweist sie an uns Schwestern auch über ihren Tod hinaus durch eine hochherzige «Stiftung von Fr. 20 000.— für die Lindenhofschwestern». Mit grosser Freude und Dankbarkeit erfüllt uns diese wunderbare Gabe. Sie wird für unsere Schwestern eine wirkliche Hilfe und ein Segen sein.

### Fräulein Elisabeth Blindenbacher †

Heute, am 7. Oktober haben einige Lindenhofschwestern an der Abschiedsfeier, die für Fräulein Blindenbacher in der Kapelle des Burgerspitals gehalten wurde, teilgenommen. Sie ist am 4. Oktober nach kurzer Krankheit sanft entschlafen. Im Jahre 1901 liess sie sich in Bern zur Hebamme ausbilden und übte ihr Amt seither im Länggassquartier aus bis etwa vor zwei Jahren. Vorübergehend war sie auch im Lindenhof angestellt und blieb

dann immer mit uns in Verbindung, kam uns immer wieder zu Hilfe, wenn diese notwendig wurde.

Fräulein Blindenbacher ist sehr vielen von unseren Schwestern bekannt geworden. Sie alle werden in Liebe und Verehrung ihrer gedenken. Mit grösster Hingabe und Gewissenhaftigkeit übte sie ihr hohes Amt aus, in heiterer Ruhe immer bereit, beizustehen und zu helfen. Mütter und Kinder hat sie auf betenden Händen getragen und nie vergessen, Gott zu danken für seine Hilfe bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. Mit ihrem starken und so gütigen Wesen hat sie über ihre eigentliche Pflicht hinaus in den Familien im Segen gewaltet.

Auch wir danken ihr aus ganzem Herzen für alle Hilfe und für ihre Treue zum Lindenhof.

---

Eine herzinnige Freude bereitete uns das Folgende: «... Da ich bereits eine hohe Altersstufe erreicht habe, auch wegen Unfalls ein wenig unpässlich bin, wo vielleicht die Stunde meines Abscheidens naht, und da gerade auch der Wettbewerb für das neue Schwesternhaus zirkuliert, ich mich aber daran nicht mehr beteiligen kann, möchte ich doch nicht versäumen, auch noch einige Bausteine zu spenden...» Diesem Brief lagen Fr. 500.— bei.

Wir danken der Spenderin von Herzen.

---

Am 11. November 1852 wurde die Diakonissenanstalt Riehen im «Pilgerasyl» eröffnet. Am 31. August 1952 durfte auch ich an der ganz wunderbaren Feier teilnehmen. Der Festgottesdienst im Münster wurde zu einem Lobpreis Gottes für die Führung und Behütung des Hauses. Der Schwesternchor sang wunderschön dazu.

Ein Meisterwerk war der Rückblick über die 100 Jahre des Bestehens, vorgetragen von Herrn Pfarrer Hoch, Vorsteher des Diakonissenhauses, und ganz besonders eindrücklich auch die Worte des Herrn Präsidenten de Pury. — Wenn auch ein wolkenbruchartiger Regen am Vormittag schnell herniederströmte, so stand doch der ganze Tag in einem hellen Glanz, leuchteten die Blumensträusse im Garten mit den Blumenbeeten um die Wette, strahlten die lieben Schwesterngesichter in Freude über den Festtag und fanden sich Menschen zusammen, die an die diakonische Sendung glauben und weiter auf sie hoffen.

Wir wünschen dem Mutterhaus Riehen viele Dienerinnen und Diener, die an der Aufgabe weiterarbeiten.

## Verband der Rotkreuzschwestern Lindenhof Bern

Liebe Mitglieder! Wegen der Verlängerung des Termins und der Abwesenheit verschiedener Jurymitglieder im Ausland war es leider noch nicht möglich, die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten abzuschliessen. Es haben sich im ganzen 24 Schwestern mit ungezählten Ideen geäussert. Die ganz geniale Idee war nicht darunter, hingegen haben uns die Vorschläge in allem bestärkt, was wir zu unternehmen beabsichtigt hatten und uns gezeigt, dass wir damit auf dem richtigen Wege sind. Nein, die Schwestern selbst sollten diesmal nicht von unserer Aktion erfasst werden, sondern möglichst weite Kreise unserer Bevölkerung, die wir dadurch auch für unsere Schule zu interessieren hoffen. Wenn sich aber immer wieder die persönliche Opferfreudigkeit unserer Mitglieder zeigt, so können wir nicht umhin, uns darüber zu freuen, zeugt dies doch von echt schwesterlichem Geiste! Eine ältere Schwester will uns alle zwei Monate einen Fünfliber schicken und hat damit schon den Anfang gemacht. Eine andere schlägt die Abgabe eines Tagesverdienstes, eine dritte den Verzicht auf ein Konzert, eine Theateraufführung oder ein Geschenk vor. Ich bin überzeugt, dass auf solchen Gaben, und gerade auf den allerkleinsten, ein Segen ruhen wird, wenn wir auch zur Durchführung unserer Pläne noch ganz anderer Mittel bedürfen.

Die Bekanntgabe der Namen unserer Gewinnerinnen sowie der Postchecknummer wird in der Dezembernummer erfolgen.

Herzlich grüsse ich Sie alle

Ihre R. Sandreuter.